

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten durch die Stadt Köln**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	04.11.2014
Rat	13.11.2014

### Beschluss:

Der Rat beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten durch die Stadt Köln.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Mit den Kreisen und kreisfreien Städten

- Stadt Leverkusen
- Kreis Euskirchen
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss

möchte die Stadt Köln eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) abschließen.

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Köln ist dieser Verpflichtung mit der Erstellung und Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes nachgekommen. In diesem Rahmen wurden die für die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtentransporte notwendigen Spezialfahrzeuge im Einvernehmen mit den Krankenkassen beschafft (Ratsbeschluss 1068/2009). Die Fahrzeuge hat die Stadt Köln nur vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung für das Kölner Stadtgebiet und der umliegenden Regionen zu gewährleisten. Die umliegenden Kommunen erklärten sich bereits vor der Beschaffung damit einverstanden, die Kölner Fahrzeuge mit zu nutzen. Die Beschaffung weiterer Sonderfahrzeuge in den Nachbarkommunen wäre unwirtschaftlich und ist weder von den Krankenkassen, noch von den Nachbarkommunen erwünscht, da keine Auslastung gegeben wäre. Auch das Ministerium plädierte immer wieder für eine optimierte wirtschaftliche Nutzung (siehe Anlage zum Ratsbeschluss 1068/2009)

Nach Beschaffung der Sonderfahrzeuge wurden diese den Mitgliedern des Gesundheitsausschusses am 08.05.2014 vor dem Rathaus präsentiert.

Die Stadt Köln übernimmt auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle der Nachbarkommune die Aufgabe der Durchführung von Sondertransporten mit eigenem Personal und jeweils dafür geeigneten Fahrzeugen auch auf den Gebieten der Nachbarkommune in die eigene Zuständigkeit (Delegation). Die Durchführung dieser Transporte erfolgt durch die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Köln. Die Stadt Köln rechnet die durchgeführten Transporte nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Köln gegenüber den transportierten Personen bzw. deren Versicherung ab und nimmt die Gebühr ein. Die Gebührensatzung der Stadt Köln gilt insofern gemäß § 25 Abs. 1 GkG NRW auch für das Gebiet der Beteiligten.

Mit den umliegenden Kommunen herrscht Einvernehmen. Der langwierige Abstimmungsprozess der Vertragsinhalte mit der Bezirksregierung Köln ist abgeschlossen. Die Vereinbarungen liegen mit allen Unterschriften vor.

Die Vereinbarung muss von der Bezirksregierung Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht werden.

Die Genehmigung der Vereinbarung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Ratsbeschluss vorliegt. Dieser ist gemäß § 41 Abs. 1 lit. S) GO zwingend erforderlich. Alle Aufgaben, die durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 23 ff. GkG auch für das Gebiet anderer Gemeinden übernommen werden, sind „neue Aufgaben“ im Sinne dieser Vorschrift.

Mit Schreiben vom 30.09.2014 teilte die Bezirksregierung mit, dass die Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses erfolgen werde. Deshalb wird jetzt um einen Beschluss zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den o.g. Kreisen bzw. kreisfreien Städten gebeten.

Anlagen